



---

## Technische Weisungen

### Meldungen über den Tierverkehr bei Klautentieren und Equiden

vom 12. September 2011 (ersetzen die Weisungen vom 23. Juni 2008)

---

Gestützt auf Artikel 14, Abs. 4 und Artikel 15e der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) erlässt das Bundesamt für Veterinärwesen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft diese Vorschriften technischer Art über das Meldewesen.

#### A) Meldewege bei den Klautentieren

##### 1. Allgemein

Der Tierhalter meldet dem Betreiber der Tierverkehrsdatenbank (Betreiber) die Bestandesveränderungen. Dazu stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

- per Post auf Meldekarten
- per Internet
- per Internet über die XML-Schnittstelle
- per Batchverfahren

Falls ausnahmsweise eine Meldung nicht auf einem der genannten Meldewege erfolgen kann, muss der telefonische Auskunftsdienst (Helpdesk) des Betreibers kontaktiert werden.

##### 2. Melden per Post auf Meldekarten

Der Betreiber gibt die offiziellen Meldekarten aus. Er druckt die ihm bereits bekannten Angaben vor und liefert sie dem meldepflichtigen Tierhalter. Der Tierhalter wählt die für den betreffenden Vorgang vorgesehene Meldekarte und schickt sie per Post dem Betreiber. Der Betreiber liest die Angaben auf der Meldekarte automatisch ein und prüft, ob die Angaben plausibel und vollständig sind. Ist eine Meldung unplausibel, fehlerhaft oder unvollständig, sendet er dem Tierhalter ein Formular *Datenüberprüfung* mit der Angabe des Grundes und fordert ihn auf, die Angabe zu überprüfen, zu ergänzen oder zu korrigieren. Nach Erhalt der Fehlermeldung hat der Tierhalter drei Arbeitstage Zeit, seine ursprüngliche Meldung zu ergänzen oder zu korrigieren. Plausible Meldungen zeichnet der Betreiber in der Tierverkehrsdatenbank auf.

##### 3. Melden per Internet

Der Tierhalter kann über einen Internetzugang Meldungen, Bestellungen und Abfragen ausführen, nachdem er durch Anmelden mit seiner Agate-Nummer und dem persönlichen Passwort Zutritt zum geschützten Bereich des Portals [www.agate.ch](http://www.agate.ch) erhalten hat. Das Sys-

tem prüft während dem Meldevorgang, ob die Daten plausibel und vollständig sind und weist den Tierhalter sofort auf Fehler hin. Dieser erhält Gelegenheit, Eingabefehler zu korrigieren. Nach erfolgreichem Abschluss einer Meldung bestätigt das System dem Tierhalter die Meldung auf dem Bildschirm. Die Aufzeichnungen können jederzeit am Computer überprüft werden.

#### **4. Melden per Internet über die XML-Schnittstelle**

Der Tierhalter mit Internetzugang kann dem Betreiber Meldungen über die XML-Schnittstelle machen. Die Identitätsüberprüfung bei einem XML-Aufruf erfolgt durch die Angabe der Agate-Nummer, dem persönlichen Passwort und dem Herstellerkey. Das Meldesystem prüft, ob die Daten plausibel und vollständig sind und bestätigt dem Tierhalter während der Meldesitzung den Eingang der richtigen Meldung bzw. gibt am Bildschirm die Rückmeldung, bei welchen Datensätzen Fehler aufgetreten sind oder Ergänzungen notwendig sind. Fehler sind vom Tierhalter über das gleiche System zu berichtigen. Die berichtigten Meldungen werden ebenfalls während der Meldesitzung bestätigt.

#### **5. Massenmeldung per Batchverfahren**

Schlachtbetriebe können die Schlachtungen über Internet melden, indem sie lokal eine Datei mit den Meldedaten zusammenstellen und diese via Internet dem Betreiber übertragen, nachdem sie durch Anmelden mit ihrer Agate-Nummer und dem persönlichen Passwort Zutritt zum geschützten Bereich des Portals [www.agate.ch](http://www.agate.ch) erhalten haben. Das System überprüft während der Übertragung das Dateiformat und gibt dem Schlachtbetrieb eine Rückmeldung. Nach der Übertragung prüft das System, ob die gemeldeten Datensätze plausibel und vollständig sind und meldet dem Schlachtbetrieb, mittels eines Logfiles, welche Datensätze richtig waren und welche Fehler enthielten. Die fehlerhaften Datensätze sind vom Schlachtbetrieb umgehend zu berichtigen und erneut zu übertragen.

### **B) Meldewege bei den Equiden**

#### **1. Allgemein**

Meldungen für Equiden können nur elektronisch über das Internetportal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) vorgenommen werden.

#### **2. Melden per Internet**

Eigentümer von Equiden, Personen, die Equiden kennzeichnen, Personen, die Equiden identifizieren, Personen, die eine Meldepflicht übernehmen und verantwortliche Personen von Schlachtbetrieben können über einen Internetzugang Meldungen und Abfragen ausführen, nachdem sie durch Anmelden mit ihrer Agate-Nummer und dem persönlichen Passwort Zutritt zum geschützten Bereich des Portals [www.agate.ch](http://www.agate.ch) erhalten haben. Das System prüft während dem Meldevorgang, ob die Daten plausibel und vollständig sind und weist sofort auf Fehler hin. Die meldende Person erhält Gelegenheit, Eingabefehler zu korrigieren. Nach erfolgreichem Abschluss einer Meldung bestätigt das System der meldenden Person die Meldung auf dem Bildschirm. Die Aufzeichnungen können jederzeit am Computer überprüft werden.

Falls ausnahmsweise eine Meldung nicht erfolgen kann, muss der telefonische Auskunftsdienst (Helpdesk) des Betreibers kontaktiert werden.

### **C) Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2008.

Bundesamt für Veterinärwesen  
Bundesamt für Landwirtschaft